

## Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss C (2014) 3192 final vom 26. Mai 2014 in der Beihilfesache SA.38517 (2014/NN) — Micula/Rumänien (ICSID Schiedsspruch) — mit dem Rumänien verpflichtet wurde, alle Maßnahmen auszusetzen, die zur Umsetzung des Schiedsspruchs vom 11. Dezember 2013 in der Sache Ioan Micula, Viorel Micula u. a./Rumänien (ICSID Sache Nr. ARB/05/20), der von dem unter der Federführung des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten eingerichteten Schiedsgericht erlassen wurde, führen könnten, da die Kommission der Auffassung ist, dass die Umsetzung des Schiedsspruchs eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle — für nichtig zu erklären, bis die Kommission einen endgültigen Beschluss über die Vereinbarkeit dieser staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt gefasst hat;
- den Klägern die Kosten der Klage zuzuerkennen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

### 1. Unzuständigkeit

- Das Unionsrecht sei auf den Fall nicht anwendbar, und der Kommission fehle die Zuständigkeit, um einen Beschluss nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 zu erlassen. Der Beschluss der Kommission berücksichtige nicht, dass Rumänien völkerrechtlich verpflichtet sei, den ICSID-Schiedsspruch unverzüglich umzusetzen, und dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen Rumäniens dem Unionsrecht voringen. Der Beschluss der Kommission verstoße gegen Art. 351 Abs. 1 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV, die die Verpflichtungen Rumäniens nach dem ICSID-Übereinkommen und nach dem zwischen Schweden und Rumänien geschlossenen bilateralen Investitionsabkommen anerkannten und schützten.

### 2. Offensichtlicher Rechts- und Beurteilungsfehler

- Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie die Umsetzung des ICSID Schiedsspruchs als neue staatliche Beihilfe qualifiziert habe, und habe die berechtigten Erwartungen der Kläger missachtet. Der Beschluss der Kommission stütze sich insgesamt auf die fehlerhafte Annahme, dass die Umsetzung des ICSID-Schiedsspruchs eine staatliche Beihilfe nach EU-Recht darstelle. Der ICSID-Schiedsspruch gewähre den Klägern nämlich weder einen wirtschaftlichen Vorteil noch stelle er eine selektive Maßnahme dar, noch eine freiwillige Maßnahme, die Rumänien zuzurechnen wäre, noch verzerre er den Wettbewerb oder drohe, diesen zu verzerren.

---

**Klage, eingereicht am 19. September 2014 — Bayerische Motoren Werke/Kommission**

**(Rechtssache T-671/14)**

(2014/C 439/41)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

## Parteien

*Klägerin:* Bayerische Motoren Werke AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Rosenthal, G. Drauz und M. Schütte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss vom 9. Juli 2014 in der Sache SA.32009 (2011/C) gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV für nichtig zu erklären, soweit darin der über den Betrag von 17 Millionen Euro hinausgehende Betrag (28 257 273 Euro) der beantragten Beihilfe in Höhe von 45 257 273 Euro als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird;
- hilfsweise: den Beschluss vom 9. Juli 2014 in der Sache SA.32009 (2011/C) gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV insoweit für nichtig zu erklären, als darin der nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 <sup>(1)</sup> anmeldefreie Betrag in Höhe von 22,5 Millionen Euro als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird;

— gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV

- Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV verstoßen habe, indem sie ihre Pflicht zur sorgfältigen und unvoreingenommenen Prüfung verletzt und damit in der Folge offenkundig fehlerhaft die vollumfängliche Anwendbarkeit der Mitteilung zur eingehenden Prüfung großer Investitionsvorhaben bejaht habe.
- Die Klägerin trägt ferner vor, dass es bei zutreffender Beurteilung der Marktstellung der Klägerin nicht zu einer eingehenden Prüfung hätte kommen dürfen. Die Durchführung der eingehenden Prüfung ohne vorherige Bestimmung der Marktstellung und die darauf beruhende Ungleichbehandlung der Klägerin stellen einen offenkundigen Beurteilungsfehler dar.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV

- Die Klägerin macht des Weiteren geltend, dass die Beklagte gegen Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV verstoßen habe, indem sie offenkundig fehlerhaft den Anzeizeffekt und die Angemessenheit der Beihilfe auf den ex ante geschätzten Differenzkostenbetrag zwischen den Standorten München und Leipzig in Höhe von 17 Millionen Euro begrenzt habe.
- Die Klägerin führt in diesem Zusammenhang aus, dass der auf diesen Differenzkostenbetrag fixierte Automatismus der eingehenden Prüfung durch die Beklagte einen offenkundigen Beurteilungsfehler darstelle, der im Ergebnis eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung insbesondere bei der Prüfung der Angemessenheit und der Auswirkungen der Beihilfe verhindert habe.

3. Hilfsweiser Klagegrund: Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und die Verordnung Nr. 800/2008

- Die Klägerin macht hilfsweise geltend, dass die Beklagte gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und die Verordnung Nr. 800/2008 verstoßen habe, indem sie offenkundig fehlerhaft der Bundesrepublik Deutschland untersagt habe, der Klägerin eine Beihilfe aus der genehmigten Beihilferegulierung des Investitionszulagengesetz in einer Höhe zu gewähren, die unterhalb der Anmeldeschwelle von 22,5 Millionen Euro liege.
- Diese Begrenzung der Beihilfenhöhe unterhalb der Anmeldeschwelle stelle nach Ansicht der Klägerin einen offenkundigen Beurteilungsfehler dar, durch den die Beklagte ihre Befugnisse überschritten und die Klägerin in rechtswidriger Weise gegenüber Beihilfeempfängern diskriminiert habe, die den anmeldefreien Betrag von 22,5 Millionen Euro erhalten hätten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214, S. 3).

---

**Klage, eingereicht am 19. September 2014 — August Wolff und Remedia/Kommission**

**(Rechtssache T-672/14)**

(2014/C 439/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

**Klägerinnen:** Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland), Remedia d.o.o. (Zagreb, Kroatien)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Klappich, C. Schmidt und P. Arbeiter)

**Beklagte:** Europäische Kommission